

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

– Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Fürstenberg/Havel	Seite 2
– Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Fürstenberg/Havel und Anordnung der Ersatzbekanntmachung der Anlage zur Sanierungssatzung	Seite 3
– 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Wasserversorgungsgebührensatzung)	Seite 4
– 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Abwassergebührensatzung)	Seite 5
– Bauabgangsstatisik 2013 – Land Brandenburg	Seite 5
– Gebrauchte Holzmaschine zu verkaufen	Seite 6

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Fürstenberg/Havel

Auf der Grundlage von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 30.10.2013 folgende Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen und in der Anlage dargestellten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“ Fürstenberg/Havel.

Das Gebiet wird umgrenzt:

Im Osten und Süden

Beginnend an der Einmündung des nördlichsten Havelarmes (die Iserdiek) in den Schwedtsee, entlang der Uferlinie des Schwedtsees bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Gartenstraße 5, Grundstücksnummer 231. Von hier in südlicher Richtung abknickend, entlang der Uferlinie des Baalensees bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Brandenburger Straße 23, Grundstücksnummer 263.

Von hier nach Westen abknickend, entlang der südlichen Uferlinie des Havelarmes (der Mühlgraben) bis zum westlichen Eckpunkt des Grundstückes Brandenburger Straße 41, Grundstücksnummer 426.

Im Westen und Norden

Beginnend am westlichen Eckpunkt des Grundstücks Brandenburger Straße 41, Grundstücksnummer 426, in nördlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Brandenburger Straße 42, Grundstücksnummer 761. Von hier aus entlang der Uferlinie des Havelarmes (die Gänsehavel) bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Havelstraße 1, Grundstücksnummer 772.

Von hier abknickend nach Nord-Westen, entlang der südwestlichen Grenze der Bahnhofstraße bis zum westlichen Eckpunkt der Einmündung der Parkstraße in die Bahnhofstraße. Weiter in südwestlicher Richtung abknickend, entlang der westlichen Grenze der Parkstraße bis in Höhe des südlichen Eckpunktes des Parks („Ehrenfriedhof am Bahnhof“), Grundstücksnummer 597.

Von hier aus nach Nord-Westen abknickend, entlang der Grundstücksgrenze des Parks, Grundstücksnummer 597, bis zu dessen westlichem Eckpunkt.

Weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze des Parks, Grundstücksnummer 597, in gerader Linie bis zum westlichen Eckpunkt des Grundstücks Bahnhofstraße 2, Grundstücksnummer 648, und entlang dessen nordwestlicher Grundstücksgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Bahnhofstraße 2, Grundstücksnummer 648.

Von hier in südöstlicher Richtung abknickend, entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Bahnhofstraße 2, 3, 4 und 5, Grundstücksnummern 648, 649, 650 und 651, bis zur westlichen Grenze der Fritz-Reuter-Straße. Weiter in südlicher Richtung abknickend, entlang der Grenze der Fritz-Reuter-Straße bis auf Höhe des nordwestlichen Eckpunktes des Grundstücks Bahnhofstraße 6, Grundstücksnummer 600.

Von hier in gerader Linie über die Fritz-Reuter-Straße entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bahnhofstraße 6, 7 und 8, Grundstücksnummern 600, 599 und 598, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Bahnhofstraße 8, Grundstücksnummer 598. Weiter in gerader Linie über den Havelarm (die Priesterhavel) bis zu dessen östlicher Uferlinie. Von hier aus in nordöstlicher Richtung abknickend, entlang der östlichen Uferlinie des Havelarmes bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Amtsstraße 6, Grundstücksnummer 798.

Von hier in Richtung Scheitelpunkt der Teilung des Havelarmes und weiter entlang der nördlichen Uferlinie des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Havelarmes (die Schulhavel) bis zur westlichen Grenze der Straße Unter den Linden. Von hier aus nach Norden abknickend, entlang der westlichen Grenze der Straße Unter den Linden bis zum südlichen Ufer des Havelarmes (die Iserdiek). Weiter in östlicher Richtung

Amtliche Bekanntmachungen

tung abknickend, entlang der südlichen Uferlinie des Havelarmes (die Iserdiek) bis zu dessen Einmündung in den Schwedtsee.

Zur Verdeutlichung der Begrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ Fürstenberg/Havel ist ein Übersichtsplan als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.02.1996 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 30.10.2013


Philipp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Fürstenberg/Havel und Anordnung der Ersatzbekanntmachung der Anlage zur Sanierungssatzung

Die Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Altstadt“ der Stadt Fürstenberg/Havel wird nach den Vorschriften der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen“ (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) des Landes Brandenburg sowie § 13 der Haupt- und der 1. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel – jeweils in der am Tag der Anordnung geltenden Fassung – angeordnet. Die Satzung wird im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel“, Jahrgang 2013, Ausgabe 12 vom 13.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Ersatzbekanntmachung:

Gemäß § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel i. V. m. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg wird die Ersatzbekanntmachung für die Anlage „Lageplan Sanierungsgebiet „Altstadt“ Fürstenberg/Havel“ im Maßstab 1:1000 der Sanierungssatzung angeordnet, die aufgrund ihrer Beschaffenheit aus drucktechnischen Gründen nicht veröffentlicht werden kann.

Die Anlage der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann in der Zeit vom 13.12.2013 -13.01.2014 während der Dienststunden der

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Fürstenberg/Havel

Montag bis Mittwoch von 09.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 – 18.00 Uhr
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

im Flurbereich des ersten Obergeschosses und danach im Zimmer Nr. 22 des zweiten Obergeschosses des Rathauses Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel eingesehen werden.

Fürstenberg/Havel, den 30.10.2013



Philipp
 Der Bürgermeister

**Hinweis:**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV ist die Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Wasserversorgungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28. 11. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.
 In § 4 Absatz 1 werden die letzten Worte „und größer Qn 160,50 EUR“ gestrichen.

2.
 § 10 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 10
 Einheitssätze

- (1) Die Einheitssätze für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Hausanschlusses betragen für die Aufwandsermittlung und Abrechnung kostenersatzpflichtiger Arbeiten 48,79 EUR und als Zulage für
1. die Herstellung oder Erneuerung der Einbindung in die Hauptleitung 475,81 EUR
 2. jeden Meter Anschlussleitung mit Erdarbeiten 26,96 EUR
 3. jeden Meter Anschlussleitung ohne Erdarbeiten 5,24 EUR

4. den Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen 293,18 EUR
5. die Herstellung eines Mauerdurchbruchs 115,56 EUR
6. die Herstellung oder Erneuerung eines Wasseranschlusses in Räumen 288,90 EUR
7. die Umverlegung oder Erneuerung einer Wasserzählergarnitur 156,22 EUR
8. den Austausch oder Einbau eines Wasserzählers 40,45 EUR
9. die Installation eines Anschlusses mittels Wasserzählerschacht 681,59 EUR
10. die zeitlich befristete Bereitstellung eines Wasserzählerschachtes
 - a) für Montage und Demontage 186,18 EUR
 - b) für Nutzungsmiete Zählerschacht je angefangener Monat 21,40 EUR
11. die Befundprüfung eines Wasserzählers auf Veranlassung des Kunden 109,68 EUR
12. Stundenlohnarbeiten je angefangene halbe Stunde 15,52 EUR

(2) Die in § 10 Absatz 1 genannten Einheitssätze enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 02.12.2013



Robert Philipp
 Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28. 11. 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.

In § 4 Absatz 1 werden die letzten Worte „und größer Qn 10 240,00 EUR“ gestrichen.

2.

§ 4 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 2,89 EUR.“

3.

In § 6 Absatz 2 werden die letzten Worte „und größer Qn 10 90,00 EUR“ gestrichen.

4.

§ 6 Absatz 4 lautet nunmehr wie folgt:

„(4) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 5,59 EUR.“

5.

§ 7 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Die Gebühr beträgt je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm 25,77 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 02. 12. 2013



Robert Philipp
Bürgermeister



Baubangsstatistik 2013 — Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Gebrauchte Holzhackmaschine zu verkaufen

- Hersteller: CP Maschinenbau, Baujahr 2007
 - Typ: TH 200, Trommelhacker für Stammdurchmesser bis 150 mm
 - Dieselmotor 17 kW / 23 PS, luftgekühlt
 - auf Anhänger-Fahrgestell ungebremst, 80 km/h, Zugkugelpkupplung
- Eine Besichtigung der Maschine ist nach Voranmeldung (033093-61601) möglich.
- Angebote richten Sie bitte bis zum 20. 12. 2013 an die Stadt Fürstenberg/H., Bauhof, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel.